

Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 23.

Mittwoch den 14. Mai

1834.

Verlag der Rivinius'schen Buchdruckerei in Calw.

Verfügungen des Finanz-Ministeriums.
Die Zollerleichterungen des Verkehrs mit dem angrenzenden Auslande betreffend.

In Folge der durch die Ausdehnung des Zollvereins herbeigeführten Veränderungen in der Zollgesetzgebung werden in Absicht auf die künftigen Zollerleichterungen des Verkehrs mit dem angrenzenden Auslande (Grenzverkehr), unter Beziehung auf die Zollordnung vom 15. Dezember 1833, §§. 136 — 142, nachstehende Vorschriften bekannt gemacht, welche die betreffenden Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1828 (Reg. Bl. S. 766) ersetzen.

1. Gegenstände der Erleichterung:
(Ausser denjenigen Artikeln, welche nach der ersten Abtheilung des Vereinstarifs einer Zollabgabe überhaupt nicht unterworfen sind, bleiben vom Zoll befreit:

1) Alle Gegenstände, wovon der Zollbetrag nicht $3\frac{1}{2}$ Kreuzer erreicht.

2) Diejenigen Gegenstände, wovon der Zoll zwar $3\frac{1}{2}$ Kr. oder mehr beträgt, die aber nicht über vier Loth wiegen.

3) Getreide in Garben, welches Inländer unmittelbar von eigenthümlichen oder gepachteten Aetern aus dem Auslande einbringen.

4) Getreide, Holz, Lohe (Rinde), Oelfaamen, Hauf und andere dergleichen landwirthschaftliche Gegenstände, welche zum Mahlen, Schneiden, Stampfen, Reiben u. s. w. vom Auslande auf inländische

Mühlen gebracht, oder welche, wo das Bedürfnis den Gebrauch ausländischer Mühlen erheischt, gemahlen, gestampft, gerieben u. s. w. von ausländischen Mühlen zurückgebracht werden.

5) Die zur Ausrüstung, Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur einkommenden Gegenstände, namentlich die zum Spinnen, Bleichen, Färben, Bedrucken, Weben, Gerben etc. im Detailverkehre zwischen Handwerkern der Grenzorte vom Ausland eingehenden und veredelt unmittelbar dahin zurückgehenden Waaren.

6) Fremdes auf inländische Weiden oder zur Fütterung im Inlande gehendes Vieh, unter der Bedingung der Wieder-Ausfuhr, und inländisches von ausländischen Weiden oder von der Fütterung im Auslande zurückkehrendes Vieh.

7) Inländisches von ausländischen Märkten unverkauft zurückkommendes Vieh.

8) Ausländisches von inländischen Märkten unverkauft nach dem Auslande zurückgehendes Vieh.

9) Die selbstverfertigten Waaren inländischer Handwerker, welche unverkauft von benachbarten ausländischen Märkten zurückkommen, mit Ausschluß von Gegenständen der Verzehrung.

10) Die Fabrikate ausländischer Handwerker, welche von inländischen Märkten unverkauft zurückgeführt werden.

11) Fahrnisse und Natural-Unterstützungen für durch Brand oder andere elementar. Ereignisse Verunglückte.

12) Cäcke und Gefäße, worin Getreide, Gyps, Kalk, Del, Bier u. s. w. beim unmittelbaren Verkehre inländischer zuverlässiger Grenzbewohner mit dem

benachbarten Auslande versandt worden und welche leer wieder eingehen.

II. Bedingungen der Erleichterung.

1) Die Gegenstände von dem oben (Abtheilung 1 und 2), bezeichneten geringen Zollbetrage oder Gewichte können auf allen Punkten über die Grenz- und Binnenlinie gebracht werden, und unterliegen im Grenzbezirke keiner Transportkontrolle. Nur für den Fall des Mißbrauchs der Befreiung, Zugeständnisse bleibt die örtliche oder allgemeine Zurücknahme oder die Beschränkung derselben vorbehalten.

2) In Ansehung der Gegenstände zum Mahlen, Schneiden, Stampfen u. s. w. (Abtheilung 4) zur Ausrüstung, Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur (Abtheilung 5), des Viehes, welches auf ausländische Märkte oder zur Weide und Fütterung über die Grenze geht (Abtheilung 6, 7), der eigenen Fabrikate, welche inländische Handwerker nach ausländischen Märkten bringen (Abtheilung 9), endlich der Säcke und Gefäße für den Transport von Viktualien u. s. w. (Abtheilung 12) ist Folgendes zu beobachten:

a) Die Gegenstände müssen über eine und dieselbe Grenz Zollstelle ein- und ausgeführt und sogleich nach der Ankunft bei dieser vollständig deklariert werden.

b) Von der Grenz Zollstelle werden dieselben revivirt, wo es angeht, auf Kosten des Waarenführers bezeichnet, und jedenfalls in ein Vormerkbuch eingetragen, worüber dem Waarenführer ein Vormerkchein auszustellen ist.

c) Zugleich wird von der Grenz Zollstelle für die Wieder-Einfuhr oder Wieder-Ausfuhr der betreffenden Waaren eine angemessene Frist bestimmt, welche sowohl im Vormerkbuche als im Vormerkchein eingetragen wird.

d) Bei der Wieder-Einfuhr oder Ausfuhr müssen die Gegenstände dem Grenz Zollamte zur Besichtigung vorge stellt werden. Nach richtigem Erfunde zieht dieses den Vormerkchein ein, legt denselben zur Erledigung des Postens dem Vormerkbuche bei, und sorgt im Falle des Ausgangs für die richtige Ausfuhr.

e) Mit Ausnahme rechtzeitig erwiesener Unglücksfälle ist von allen nicht mehr zurückgebrachten Gegenständen der tarifmäßige Zoll zu entrichten und daher zu Vermeidung der gesetzlichen Bestrafung (§§ 96 und 98, Nr. 5 der Zollordnung vom 26. Sept. 1828) die Nichtzurückbringung vor oder bei Ablauf des Termins anzumelden.

3) Bei Ausländischem Vieh, welches auf inländi-

sche Märkte geführt wird (Abtheilung 8), und bei Fabrikaten ausländischer Handwerker, welche nach inländischen Märkten gehen (Abtheilung 10), treten die zu 2 bemerkten Vorschriften ebenmäßig mit der weitem Bestimmung ein, daß bei der Einfuhr der Eingangszoll vollständig zu entrichten ist, wogegen derselbe, wenn die Förmlichkeiten gehörig beobachtet sind, bei der Ausfuhr zurückerstattet wird.

4) Die Gegenstände, welche für durch Brand u. Verunglücke ein- oder ausgehen (Abtheilung 11), müssen in Ansehung ihrer Bestimmung mit Vorweisen von den einschlägigen Behörden versehen seyn.

5) In dem Falle, wenn ausgetriebene Schaaf geschoren zurückkehren, wird der Ausgangszoll der Wolle von zwei Pfunden für jedes Schaaf erhoben.

6) Die vorstehend unter 1., Ziffer 3-12 aufgeführten, im Grenzverkehre befreiten Gegenstände können bei sämtlichen Grenz Zollstellen innerhalb der ihnen für die Eingangs Verzollung zustehenden Zollordnungsmäßigen Befugniß vormerklich behandelt werden, mit Ausnahme der nach Märkten benachbarter ausländischer Orte gehenden Fabrikate inländischer Handwerker, welche nach §. 136 der Zollordnung über ein Hauptzollamt oder über ein Nebenzollamt erster Klasse aus- und wieder eingeführt werden müssen.

Stuttgart, 31. März 1834.

Herwegen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Neuenbürg.

Neuenbürg. (Gläubiger, Aufruf)
Alle diejenigen welche an Johann Martin Karcher, Sonnenwirth von Rothensol, etwas zu fordern haben, werden andurch veranlaßt, ihre Forderungen ungesäumt dahier anzumelden, widrigenfalls sie die aus der Nichtanmeldung entspringende Nachtheile sich selbst zuzuschreiben haben.

Neuenbürg, den 2. Mai 1834

K. Oberamtsgericht
Knapp.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

(Verlassenes Handels, Gut.) Den 19. Januar dieses Jahrs Abends ist die Königl. Zollschutzwache bei dem sogenannten Straußbüchle in der Nähe bei Liebenzell auf 3 Männer gestoßen, wovon 2 ihre Pöcke mit Zucker und Kaffee weggeworfen haben und entflohen sind, der dritte aber arretirt wurde. In diesen 3 Säcken befanden sich Caudis und Melis nach dem Zollgewicht 111 Pfund und Kaffee.

23 Pfund.

Da nun der arretirte Schwärzer nur 33 Pfund Zucker bei sich hatte, so werden in Folge Dekrets K. Zolldirection vom 21. April d. J. die 2 unbekanntenen Männer aufgefordert, ihre Ansprüche an den übrigen Zucker und Kaffee binnen 6 Monaten hier geltend zu machen, widrigenfalls die Confiscation erkannt würde.

Neuenbürg, den 1. Mai 1834.

K. Oberamt.
Amtsverweser, Aktuar
Schiebel.

(Verlassenes Handels-Gut.) Den 23. April dieses Jahrs hat ein Grenz-Aufseher einen ihm unbekanntenen Mann über die Grenze bei Neuhäusern, im Großherzogthum Baden, im sogenannten Klingen- oder Hohlen Wald gehen gesehen, der sobald er des Aufsehers ansichtig wurde, ein Säckchen mit 2 Zuckerhüten von 14 Pfund, 2 Pfund Kaffee und $\frac{1}{2}$ Pfund Mandelkaffee weggeworfen hat.

Der Eigenthümer dieser Waare wird nun aufgefordert, sich binnen 6 Monaten hier zu melden, widrigenfalls diese Waare konfisziert werden würde.

Neuenbürg, 5. Mai 1834.

K. Oberamt.
Amtsverweser, Akt. Schiebel.

(Verlassenes Handels-Gut.) Die K. Zollschutzwache hat den 9. Februar d. J. in einem Schopfe des Werner Wurster zu Biefelsberg, hiesigen Oberamts, 409 Pfund Zucker gefunden, wozu der Eigenthümer nicht ansindig gemacht werden konnte.

Die unterzeichnete Stelle ist nun vermög Erlasses K. Zolldirection angewiesen, die Einziehung der Waare nach Maassgabe des § 106 der Zollordnung von 1828 einzuleiten. Es wird deshalb der Eigenthümer aufgefordert, seine Ansprüche an dieses verlassene Handelsgut binnen 6 Monaten hier geltend zu machen, widrigenfalls die Konfiskation erkannt würde.

Neuenbürg, 6. Mai 1834.

K. Oberamt.
Amtsverweser, Akt. Schiebel.

Simmozheim. (Holz-Verkauf.) Im hiesigen Bürgerwald, der Simmozheimer Wald genannt, werden bis

Mittwoch, den 14. Mai d. J.

33 Stück einfache Klobz,
19 — doppel. Klobz,
weistens von rothforchen Holz, sodann
4 Stück dreifache Klobz,
3 — vierfache Klobz, und

24 — Laugholz,

Letzteres von verschiedenen Nadelholz-Gattungen, im öffentlichen Aufstreich verkauft.

Es werden nun zu dieser Verhandlung die Kaufliebhaber bis Morgens 8 Uhr hier zu erscheinen, höflichst eingeladen, indem bis Morgens 9 Uhr, gedachten Tags, die Verhandlung im Walde vorgenommen wird.

Den 29. April 1834.

Schuldheissen, und
Waldmeister, Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der städtischen Behörden Calw's.

Calw. (Heller Zins.) Da noch ein großer Theil des, dem Heiligen in Calw gehörigen, auf Martini 1833 verfallenen Hellerzinses, der geschehenen Annahmung ungeachtet, nicht bezahlt ist; so wird an die angesäumte Entrichtung desselben hiemit dringend erinnert.

Kirchen- und Schulpfeger
Stroh.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw 12. Mai 1834. Das Jahresfest der Kinder-rettungs-Anstalt zu Stammheim wird am Pfingstmontag den 19. d. M. Nachmittags halb 2 Uhr wieder daselbst gefeiert werden. Die werthen Wohlthäter und theilnehmenden Freunde der Anstalt werden zu dieser Feier von Herzen eingeladen.

Im Namen des Comité
Dekan M. Fischer.
Diakonus M. Schüle.

Calw. Bei günstiger Witterung ist nächsten Sonntag wieder Harmonie-Musik, abwechselnd mit Blech-Instrumenten, im Binderaagel'schen Garten. Entree nach Belieben.

Fr. Hammer.

Calw. Unterzogener hat auf Jacobi sein oberes Logis zu vermieten, besonders wünschte er eine kleine Familie.

Gottfried Mörtsch.

Calw. Es kann nunmehr vom Pfingstmontag an wieder auf die bekannte Weise bei mir gebadet werden, und hat blos derjenige der dieß thun will, mir 1 Stunde vorher Nachricht davon zu ertheilen. Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir die weitere

Anzeige, daß von heute an in meinem Keller gutes Lagerbier in Bouteillen zu 5 kr. und anderes zu 4 kr. zu haben ist.

Rüffle, zum Engel.

Calw. Eine noch brauchbare Chaise von gefälliger Bauart, leicht weispännig und zur Noth auch einpännig zu führen, ist um den sehr niedrigen Preis von 77 fl. zum Verkauf ausgesetzt. Zu erfragen bei Sattler Loh.

Calw. Bäcker Zahn hat bis Jakobi ein Logis zu vermieten. Ferner hat derselbe schöne Milchschweine billigst zu verkaufen.

Calw. Bäcker Fein hat bis Jakobi sein oberes Logis zu vermieten.

Calw. Ich biete meine zwei Häuser, so wie meine sonstige Liegenschaft zum Verkaufe an.

Liebhaber können die Realitäten täglich einsehen und mit mir einen Kauf abschließen.

Philipp Schill.

Zavelstein. Stiftspfleger Schiler hat gegen dreifache gerichtliche Versicherung die Summe von 2000 fl. Pflegschafts Geld auszuleihen, dieselben werden auch in kleineren Posten doch nicht unter 100 fl. abgegeben.

Rebenzell, Ober Bad. Meine Badanstalt habe ich den 5. Mai eröffnet, um gefälligen Zuspruch bittet gehorsamst.

Fried. Zoller zum obern Bad.

Berneck. (Flohholz Verkauf.) Die unterzeichnete Stelle wird am

Samstag den 17. Mai d. J.

Nachmittags 1 Uhr,

im Wirthshaus zur Krone dahier, 340 Stück Flohholz im Ausruf verkauft, wozu die Kaufsliebhaber amitt eingeladen werden.

Dieses zu verkaufende Holz ligt gehauen, größtentheils sehr nahe am Ragoldflusse, im Walde, und besteht in verschiedenen Sorten vom 80 ger Balken abwärts bis zum Vorholz.

Den 26. April 1834.

Freiherrl. v. Gätlingensches
Rentamt, Neustlen.

Leinach. Am Pfingstmontag wird der Unterzeichnete ein Scheibenschießen geben, wobei die Einlage und die Gewinne ganz nach dem Wunsche der HH. Schützen regulirt werden wird. Zugleich bemerkt er, daß er für gute Musik, sowie für billige, gute Mit-

tagskost und sonstige Bedienung sorgen wird.

Die HH. Schützen werden höflichst eingeladen.

Firnhaber, Krone.

U. Häbich, Wittwe, Bleicherin in Bothnung bei Stuttgart, empfiehlt sich zur Annahme von Tuch und Faden zum bleichen. Wer ihr diese Gegenstände anvertrauen will, kann solche bei Hr. Posthalter Keller in Calw abgeben. Die Schuldheißnamter wollen solches gehörig bekannt machen lassen.

Preise

der Früchten, Vistnalien etc. am 5. Mai 1834.

Kernen der Scheffel.	9 fl. 15 kr.	8 fl. 35 kr.	7 fl. 36 kr.
Dinkel	4 fl. 15 kr.	3 fl. 48 kr.	3 fl. 32 kr.
Haber	3 fl. 48 kr.	3 fl. 30 kr.	3 fl. 20 kr.
Roggen das Simri	— fl. 48 kr.	— fl. 45 kr.	
Gerste	— fl. 46 kr.	— fl. 42 kr.	
Bohnen	1 fl. 20 kr.	1 fl. 4 kr.	
Wicken	— fl. 48 kr.	— fl. 36 kr.	
Linzen	1 fl. 4 kr.	— fl. — kr.	
Erbfen	1 fl. 20 kr.	— fl. 46 kr.	

Vom vorigen Markttage blieben aufgestellt: Kernen 101 Schffl.

Dinkel 9 Schffl.

Haber — Schffl.

Am Markttage selbst wurden eingeführt: Kernen 218 Schffl.

Dinkel 96 Schffl.

Haber 56 Schffl.

Als nicht verkauft, blieben aufgestellt: Kernen 27 Schffl.

Dinkel 25 Schffl.

Haber 2 Schffl.

Stadtträblich taxirt.

4 Pfund Kernen, Brad	8 kr.
1 Kreuzerweck muß wägen	10 1/2 Loth.
Ochsenfleisch, das Pfund	6 7 kr.
Rindfleisch,	6 kr.
Kuhfleisch	5 kr.
Kalbsteisch	5 kr.
Hammelfleisch	4 kr.
Schweinefleisch, unabgezogen	8 kr.
— abgezogen	7 kr.

Nicht taxirt.

Lichter, gegossene das Pfund	20 kr.
— gezogene	18 kr.
Salze	15 kr.

Stadtschuldheißnamt Calw. H. S.